OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652342/4/JP/LJ

Datum:
Linz, 8. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der J J U, L, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 2 - Verkehrsamt vom 14. Dezember 2021, GZ: NSch-922/2021, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 14. Dezember 2021 der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 2 - Verkehrsamt (im Folgenden: belangte Behörde) wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, sich innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides einer Nachschulung zu unterziehen und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sich mit der Anordnung der Nachschulung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert. Die Beschwerdeführerin wurde aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides ihren Führerschein zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit der belangten Behörde vorzulegen.

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin habe am 4. September 2021 um 20:40 Uhr in Linz, Waldeggstraße 20, Richtung stadteinwärts, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x (A) gelenkt und habe die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 29 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten der Beschwerdeführerin abgezogen worden. Die Beschwerdeführerin habe durch ihr Verhalten einen Sachverhalt verwirklicht, der die Anordnung der Nachschulung zur Folge habe.

I.2. Mit Schreiben vom 5. Jänner 2022 beantragte die Beschwerdeführerin die Wiederaufnahme des Strafverfahrens (richtig: Wiedereinsetzung in das Strafverfahren) wegen Versäumung der Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung und erhob Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid. Die Beschwerdeführerin brachte die Beschwerde betreffend vor, das der Anordnung der Nachschulung zu Grunde liegende Vergehen habe nicht sie begangen, sondern Herr M I, der zum Tatzeitpunkt das genannte Fahrzeug gelenkt habe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 1. März 2022 vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt samt Beschwerde. Da bereits auf Grund der Aktenlage und insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Bindung an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Es steht folgender relevanter Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 4. September 2021 um 20:40 Uhr in Linz, Waldeggstraße 20, Richtung stadteinwärts, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x (A). Dabei wurde mit dem mobilen Radargerät, Marke/Type: MUVR 6F, Nr 102, festgestellt, dass sie die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 29 km/h überschritt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Gunsten der Beschwerdeführerin abgezogen.

Die Beschwerdeführerin wurde hierfür mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 - Strafamt, vom 25. November 2021 wegen Übertretung des § 20 Abs 2 StVO gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO bestraft.

Der Beschwerdeführerin wurde die Lenkberechtigung am 25. August 2020 für die Klassen AM und B erteilt, die Probezeit wäre daher vor der gegenständlichen Verlängerung am 25. August 2023 ausgelaufen.

Mit Bescheid vom 21. März 2022 wies die belangte Behörde den gleichzeitig mit der Beschwerde gestellten Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens (richtig: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) als unbegründet ab.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus der bezughabenden Strafverfügung vom 25. November 2021, GZ: VStV/921301802622/2021, der Bestrafung zu Grunde liegenden Anzeige und dem Auszug aus dem Führerscheinregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs 1 erster Satz FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren.

§ 4 Abs 3 FSG lautet: „Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. [...] Rechtsmittel gegen die Anordnung einer Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktssetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs 6 in die Wege zu leiten.“

Als schwerer Verstoß gemäß § 4 Abs 3 FSG gelten gemäß § 4 Abs 6 Z 2 lit a FSG mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von mehr als 20 km/h im Ortsgebiet.

III.2. Vorweg ist festzuhalten, dass die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels als „Einspruch“ anstelle von „Beschwerde“ nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes allein dessen Unzulässigkeit nicht zu begründen vermag. Für die Beurteilung des Charakters einer Eingabe ist ihr wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, und die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend. Der Inhalt des Begehrens und damit auch die im Rechtsmittel zum Ausdruck kommende Erklärung ist dafür maßgebend, wer darüber entscheiden soll und welches Rechtsmittel tatsächlich ergriffen wurde (vgl VwGH vom 08.11.1988, 88/11/0152).

Allein die Bezeichnung des gegenständlichen Rechtsmittels als „Einspruch“ ist daher unschädlich. Der Inhalt des Schriftsatzes und die gestellten Anträge lassen erkennen, dass die Beschwerdeführerin die Überprüfung des Bescheides und dessen Aufhebung begehrt. Die Erklärung der Beschwerdeführerin ist sohin so zu verstehen, dass sie das darauf abzielende Rechtsmittel erheben will. Da hierfür ausschließlich die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht in Betracht kommt, ist der gegenständliche „Einspruch“ als Beschwerde zu qualifizieren.

III.3. Die in § 4 Abs 3 FSG normierte Nachschulung wegen eines schweren Verstoßes iSd Abs 6 leg cit ist nur dann anzuordnen, wenn der betreffende Probeführerscheinbesitzer dafür rechtskräftig bestraft wurde.

Im vorliegenden Fall liegt unbestrittener Weise eine Strafverfügung vom 25. November 2021, GZ: VStV/921301802622/2021, vor, wonach die Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt das näher bezeichnete Kraftfahrzeug am Tatort gelenkt und die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 20 km/h überschritten hat. Dies wurde durch ein mobiles Radargerät festgestellt. Die Beschwerdeführerin wurde daher aufgrund des schweren Verstoßes gemäß § 4 Abs 6 Z 2 lit a FSG bestraft.

Unter Rechtskraft der Bestrafung ist die Unanfechtbarkeit (formelle Rechtskraft) sowie die Unwiderrufbarkeit, Unabänderlichkeit, Unwiederholbarkeit und die Verbindlichkeit (materielle Rechtskraft) des Strafbescheides zu verstehen.

Da die Beschwerdeführerin binnen der zweiwöchigen Frist keinen Einspruch erhoben hat, ist die Strafverfügung formell und materiell in Rechtskraft erwachsen.

Daran vermag auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist keine Änderungen herbeizuführen, zumal von Gesetzes wegen aus der Einbringung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keinerlei unmittelbare Rechtswirkungen (VwGH 26.1.1996, 96/02/0007; 29.3.1996, 96/02/0006) resultieren. Laufende Verfahren werden durch den Wiedereinsetzungsantrag nicht unterbrochen, da nach § 71 Abs 6 AVG der Wiedereinsetzungsantrag ohne ausdrückliche Zuerkennung keine aufschiebende Wirkung hat, und ergangene Bescheide erwachsen in Rechtskraft. Die Einbringung eines Wiedereinsetzungsantrags kann damit den Eintritt der Rechtskraft nicht verhindern (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 AVG Rz 129, mwN).

Dass die Beschwerdeführerin gleichzeitig mit der Beschwerde einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei der belangten Behörde eingebracht hat, ist somit im Hinblick auf den Eintritt der Rechtskraft unbeachtlich. Erst durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung, wodurch das Verfahren in die Lage zurücktritt, „in der es sich vor Eintritt der Versäumung befunden hat“ (§ 24 VStG iVm § 72 Abs 1 AVG) und die Versäumung damit als „nicht stattgefunden fingiert“ wird, kann es zur Durchbrechung der Rechtskraft förmlicher individueller Entscheidungen von Verwaltungssachen kommen. Das bedeutet, durch die Bewilligung würde die Strafverfügung rückwirkend ihre Gültigkeit verlieren und wäre als nicht existent anzusehen (VwSlg 4070 A/1956).

Da aber im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keine die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligende

Entscheidung vorliegt, hat es von einer rechtskräftigen Bestrafung der Beschwerdeführerin auszugehen.

Sollte allenfalls in einem Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid, mit welchem der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen wurde, diese bewilligt werden, so kann die Beschwerdeführerin die Wiederaufnahme des gegenständlichen Verfahrens betreffend die Anordnung der Nachschulung gemäß § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich begehren (s dazu näher *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 32).

III.4. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“, bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (VwGH 24.09.1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996; VwGH 24.01.2013, 2010/16/0169; VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Das Verwaltungsgericht hatte in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung vom 25. November 2021 davon auszugehen, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung von der Beschwerdeführerin als Lenkerin eines PKW in der Probezeit begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters sind dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich infolge dieser Bindungswirkung verwehrt (vgl VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

III.5. Die Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkt der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung noch in der Probezeit. Mit der Rechtskraft der oben angeführten Strafverfügung und der damit verhängten Bestrafung nach § 99 Abs 3 lit a StVO steht bindend fest, dass die Beschwerdeführerin diese Übertretung begangen hat. Es ist dem Gericht – und auch der Führerscheinbehörde – verwehrt, ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Tat der Beschwerdeführerin durchzuführen. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, nicht sie, sondern eine andere Person, habe den PKW zum Tatzeitpunkt gelenkt, kann nicht berücksichtigt werden. Dies deshalb, weil die Beschwerdeführerin aufgrund der bindenden Feststellung, dass sie innerhalb der Probezeit die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h, konkret um 29 km/h, überschritt einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs 6 Z 2 lit a FSG begangen hat und nach § 4 Abs 3 FSG in der Folge zwingend eine Nachschulung anzuordnen war.

Mit der Anordnung zur Nachschulung geht die Verlängerung der Probezeit einher und daher ist die Anordnung der Vorlage des Führerscheines zum Zwecke der Eintragung der Verlängerung der Probezeit ebenfalls erforderlich.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Anordnungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid zwingende Folgen des von der Beschwerdeführerin begangenen schweren Verstoßes, für den eine rechtskräftige Bestrafung erfolgte, darstellen. Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtskraft und zur Bindungswirkung rechtskräftiger Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar